

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/575f9756-a326-3c8f-b3f8-56891dba0d45>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Amtliche Abkürzung	AGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	402-40

§ 22 AGG - Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in [§ 1](#) genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

